

**Antrag auf Erteilung einer
Ausübungsberechtigung
gem. § 7b Handwerksordnung (HwO)
zur Eintragung in die Handwerksrolle**

Bitte beachten Sie:

Unvollständige Angaben verzögern die Bearbeitung.

1. Antragstellerin / Antragsteller

☐ Frau	☐ Herr	
Name, Vorname, ggf. Geburtsname		
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit
Privatanschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)		
Telefon	e-mail	

2. Ich beabsichtige, das zulassungspflichtige - Handwerk auszuüben.

Sitz der Betriebsstätte (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

3. Berufsausbildung und berufliche Tätigkeit

3.1 Gesellenprüfung / Facharbeiterprüfung (Handwerk / Fachrichtung) – Nachweise beifügen –	
3.2 Gesellenjahre in diesem Handwerk oder diesem verwandten Handwerk von	bis
☐ in Vollzeit	☐ in Teilzeit
3.2.1 davon in leitender Stellung von	bis
als	
(bitte Nachweise beifügen *)	☐ in Vollzeit ☐ in Teilzeit
*) Nachweise (z.B. detaillierte Zeugnisse, Stellenbeschreibungen), dass eigenverantwortliche Entscheidungsbefugnisse (welcher Art: personal-, betriebswirtschaftlich, fachlich, kaufmännisch und rechtlich) übertragen waren.	
3.3 Sonstige Lehrgänge und Prüfungen (z. B. Abschlussprüfung an Hochschule oder Fachhochschule, Techniker, Industriemeister, Fachkurse und Lehrgänge)	

4. Sonstige Angaben

a) Für den Fall, dass meine betriebswirtschaftlichen, kaufmännischen und rechtlichen Kenntnisse als nicht ausreichend angesehen werden können, bin ich bereit, diese durch Teilnahme an Lehrgängen oder in sonstiger Weise auf meine Kosten nachzuweisen.	☐ nein ☐ ja
b) Wurde bereits eine Ausnahmegewilligung gem. § 8 HwO zur Eintragung in die Handwerksrolle beantragt / erteilt?	☐ nein ☐ ja (bitte Bescheid beifügen)

c) Haben Sie bereits an einer Meisterprüfung – ggf. abschnittsweise – in einem Handwerk teilgenommen?	☐ nein ☐ ja (bitte Zeugnis beifügen)
d) Wurde Ihnen die Ausübung eines Gewerbes oder eines Handwerks untersagt oder die Untersagung angedroht?	☐ nein ☐ ja
Name der Behörde 	

Die Angaben unter Ziffer 3. und 4. sind durch Zeugnisse der Arbeitgeber, Auftraggeber, Unterrichtsanstalten oder andere beweiskräftige Unterlagen nachzuweisen.

Eine Beglaubigung der Kopien oder Abschriften ist *nicht* erforderlich.

5. Selbständige Gewerbe- und Handwerksausübung

Führen Sie bereits jetzt oder führten Sie früher am gleichen oder an einem anderen Ort einen Gewerbe- oder Handwerksbetrieb?		☐ nein ☐ ja
von / bis	Bei welcher Kammer sind / waren Sie eingetragen?	

6. Wird einer Anhörung der fachlich zuständigen Innung / Berufsvereinigung zugestimmt?	☐ nein ☐ ja
--	--

7. Gebührenerhebung bei Antragstellung zur Erteilung einer Ausübungsberechtigung

Die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Ausübungsberechtigung ist gebührenpflichtig. Eine Ausübungsberechtigung kostet je nach Verwaltungsaufwand zwischen 50,00 und 700,00 €. Bei Ablehnung des Antrags ermäßigt sich die Gebühr i.d.R. um 2/3, im Falle einer Antragsrücknahme i.d.R. um 3/4 (Stand des o.a. Gebührensatzes 10/2011). Bitte beachten Sie, dass die Bearbeitung des Antrages nach § 7 NVwKostG von der Zahlung eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden kann. Weitere Informationen erhalten Sie nach Antragseingang.

8. Bankverbindung

Falls mir in dem Antragsverfahren ein Teil des Kostenvorschusses erstattet werden sollte, bitte ich den Betrag auf folgendes Konto zu überweisen	
Bank	
BLZ	Kto-Nr.

Ich versichere hiermit, dass meine Angaben vollständig und richtig sind. Mir ist bekannt, dass eine Ausübungsberechtigung zurückgenommen werden kann, wenn ich die Ausübungsberechtigung durch Angaben erwirkt habe, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren.

Mir ist außerdem bekannt, dass ich das weitere zulassungspflichtige Handwerk erst ausüben darf, wenn ich in die Handwerksrolle eingetragen worden bin.

Ort, Datum	Unterschrift des Antragstellers

Hinweis

Sofern die Voraussetzungen des § 7b HwO (u.a. Gesellenprüfung oder vergleichbarer Abschluss, Gesellentätigkeit von insgesamt 6 Jahren, davon insgesamt 4 Jahre in leitender Stellung) nicht erfüllt werden, wird auf die Möglichkeit verwiesen, einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach § 8 HwO zu stellen.